

www.aok-verlag.info/ds-im-blick**INHALT****SEITE 1****Die EU-Datenschutz-Grundverordnung rückt näher und viele Gesetze werden angepasst****SEITE 5****Richtiger Umgang mit Postsendungen****SEITE 6****Regelung zur Öffnung von Post****SEITE 8****Nachtrag zum Beitrag
„Minderjährige Patienten“**

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung rückt näher und viele Gesetze werden angepasst

Das beherrschende Thema im Jahr 2017 wird für alle Datenschutzbeauftragten die Vorbereitung auf die im nächsten Jahr wirksam werdende EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sein. Auch der AOK-Verlag wird sich diesem Thema 2017 intensiv widmen.

Sven Venzke-Caprarese

Noch in der ersten Jahreshälfte wird das AOK-Handbuch zum Datenschutz im Gesundheitswesen komplett neu überarbeitet werden; die Neuauflage wird sowohl die Daten-

schutz-Grundverordnung als auch die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben im nationalen Recht (insb. BDSG neu) umfassend beleuchten. Begleitend dazu wird

der AOK-Newsletter wie bislang Umsetzungsvorschläge zum neuen Recht geben und auf Besonderheiten im Gesundheitswesen hinweisen, aber auch Fragen aufwerfen und Probleme diskutieren. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über den aktuellen Stand der Entwicklung zu datenschutzrelevanten Gesetzen geben.

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Dass die [EU-Datenschutz-Grundverordnung](#) bereits in Kraft getreten ist und am 25. Mai 2018 wirksam werden wird, dürfte eigentlich keinem Datenschutzbeauftragten entgangen sein. Unklarheiten bestehen hingegen noch im Hinblick auf andere Gesetze, die durch die Einführung der DSGVO berührt werden.

Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz wird es ab Mai 2018 in der heutigen Fassung nicht mehr geben. Am 23.11.2016 hat das Bundesministerium des Innern einen [zweiten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts](#) in den Umlauf gegeben. Nachdem ein erster Entwurf auf Grund von massiver Kritik zurückgezogen wurde, wird sicherlich auch bzgl. des zweiten Entwurfs noch die eine oder andere Grundsatzdiskussion geführt werden müssen. Eine [Stellungnahme der Bundesärztekammer zum zweiten Referentenentwurf](#) liegt bereits vor und äußert deutliche Kritik. So sei es dem Entwurf nicht gelungen, eine Vereinfachung des Datenschutzrechts herbeizuführen und auch die Struktur sei wenig übersichtlich. Inhaltlich wird insbesondere die Regelung des § 26 BDSG-E kritisiert, die geeignet sei, das Patientenrecht auf Einsicht bzw. Auskunft unangemessen zu beschränken.

Gleichwohl ist im Großen und Ganzen davon auszugehen, dass die Regelungen des zweiten Entwurfs im Rahmen der Vorbereitung auf Mai 2018 im Grundsatz bereits berücksichtigt werden sollten. Klar zu sein scheint: Nicht-öffentliche Stellen müssen weiterhin einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen oder wenn sie Verarbeitungen vornehmen, die einer Datenschutz-Folgeabschätzung nach DSGVO unterliegen; vgl. § 36 BDSG-E. Auch das Verfahrensverzeichnis wird wohl weiterhin von den meisten Stellen vorgehalten werden müssen. Zwar sieht Art. 30 Abs. 5 DSGVO bezüglich des Verfahrenszeichnisses in bestimmten Fällen für



Stellen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, Ausnahmen vor. § 63 BDSG-E kennt solche Ausnahmen allerdings nicht, sondern verpflichtet alle Stellen im Anwendungsbereich zur Erstellung des Verzeichnisses.

Telemediengesetz

Unklarheiten bestehen nicht nur im Hinblick auf das weitere Schicksal des (angepassten) BDSG. Auch im Hinblick auf das Telemediengesetz sind Änderungen zu erwarten. Denn durch Art. 94 DSGVO wird zwar die ursprüngliche Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) aufgehoben. Art. 95 DSGVO stellt jedoch klar, dass die Richtlinie 2002/58/EG (auch als ePrivacy-Richtlinie und Cookie-Richtlinie bezeichnet) grundsätzlich bestehen bleiben wird. Diese Feststellung ist in der Praxis insbesondere deshalb relevant, weil die ePrivacy- bzw. Cookie-Richtlinie u. a. die Grundlage für die datenschutzrechtlichen

Vorschriften des TMG ist. Allerdings wird auch diese Richtlinie derzeit auf europäischer Ebene überarbeitet. [Ein erster Entwurf liegt bereits vor.](#) Dieser sieht vor, die Richtlinie in den Rang einer Verordnung zu erheben. Hierdurch soll vermutlich verhindert werden, dass künftige Regelungen einer Richtlinie neben Regelungen einer Verordnung bestehen, was zu einem recht komplexen Zusammenspiel der Regelungen geführt hätte. Die Regelungen einer neuen ePrivacy-Verordnung werden für Einrichtungen des Gesundheitswesens insbesondere in den Bereichen relevant werden, in denen Telemediendienste angeboten werden. Art. 8 und 9 ePrivacy-Verordnung-E (insbesondere Art. 8 S. 1 lit c) enthalten Regelungen zu den künftigen Rahmenbedingungen eines zulässigen Webtrackings. Auch an dieser Stelle ist aber noch mit erheblichen Grundsatzdiskussionen zu rechnen, bevor die endgültige Verordnung schließlich verabschiedet wird.



Strafgesetzbuch

Lange Zeit sah es so aus, als wären im StGB keine Änderungen zu erwarten. Dies hätte im Hinblick auf § 203 StGB dazu geführt, dass auch im Zeitraum nach Mai 2018 für viele Gesundheitseinrichtungen das Problem aktuell gewesen wäre, dass Rechtsunsicherheiten beim Einsatz von Dienstleistern auftreten, die im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung eingeschaltet werden. Im schlimmsten Fall wäre es bei der paradoxen Situation geblieben, dass trotz eines europaweit einheitlich geregelten Datenschutzrechts ein und dieselbe Dienstleistung in dem einen Bundesland einen Straftatbestand für den Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung darstellt und in dem anderen nicht (vgl. für eine Übersicht der verschiedenen Regelungen insbesondere in den Landeskrankengesetzen auch [unsere Ausgabe aus April 2016](#)).

Mittlerweile besteht jedoch Hoffnung, dass diese unbefriedigende Situation in Zukunft gelöst werden könnte: Am 15.12.2016 hat das BMJV einen [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen](#) veröffentlicht. Dieser sieht vor, einen neuen § 203 Absatz 3 StGB einzufügen, nach dem die bisherigen Absätze 1 und 2 „nicht für Offenbarungen gegenüber Personen gelten, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in diesen Vorschriften genannten Personen mitwirken, wenn diese Offenbarungen für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich sind.“ Der Entwurfsbegründung lässt sich entnehmen, dass hierdurch auch die klassischen Fälle der Auftragsdatenverarbeitung umfasst werden sollen („Einrichtung, Betrieb, Wartung und Anpassung der informationstechnischen Anlagen,

Anwendungen und Systeme“). Auf der anderen Seite steigt für Gesundheitseinrichtungen die Pflicht, entsprechende Personen sorgfältig auszuwählen, auf Geheimhaltung zu verpflichten und bei ihrer Tätigkeit zu überwachen. Denn ein Verstoß gegen diese Pflichten wäre nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB-E strafbewehrt, sofern die mitwirkende Person unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart. Aber auch für Dienstleister steigen die Anforderungen. Denn nach § 203 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 StGB-E kommt auch eine Strafbarkeit der mitwirkenden Person in Betracht, sofern sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart.

Sozialgesetzbuch

Änderungen im SGB sind zu erwarten, allerdings kündigen sich solche Änderungen bislang nicht an. Es besteht insoweit die Gefahr, dass die Einführung der DSGVO bei

unveränderter Weitergeltung des SGB zu zwei datenschutzrechtlichen Parallelwelten führt. Dies würde insbesondere für die im SGB X getroffenen Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung sowie die dort geregelten Betroffenenrechte gelten.

Landesdatenschutzgesetze

Auch auf Ebene der Landesdatenschutzgesetze sind in naher Zukunft Änderungen zu erwarten. Für die entsprechenden Landesgesetzgeber wird es jetzt maßgeblich darauf ankommen, bestehende Vorschriften zu identifizieren, die der DSGVO entgegenstehen bzw. die gleiche Regelungen enthalten. Solche Vorschriften könnten aufgehoben werden.

Zudem wird es auf Landesebene darauf ankommen, über den Gebrauch von den in der DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln zu entscheiden bzw.

ergänzendes Recht an den erforderlichen Stellen zu erlassen.

Kirchengesetze

Selbst die datenschutzrechtlichen Regelungen innerhalb des Kirchenrechts werden vermutlich Änderungen erfahren. Hier wird es nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO darauf ankommen, zu überprüfen, ob diese mit der DSGVO in Einklang stehen oder Änderungen erforderlich sind.

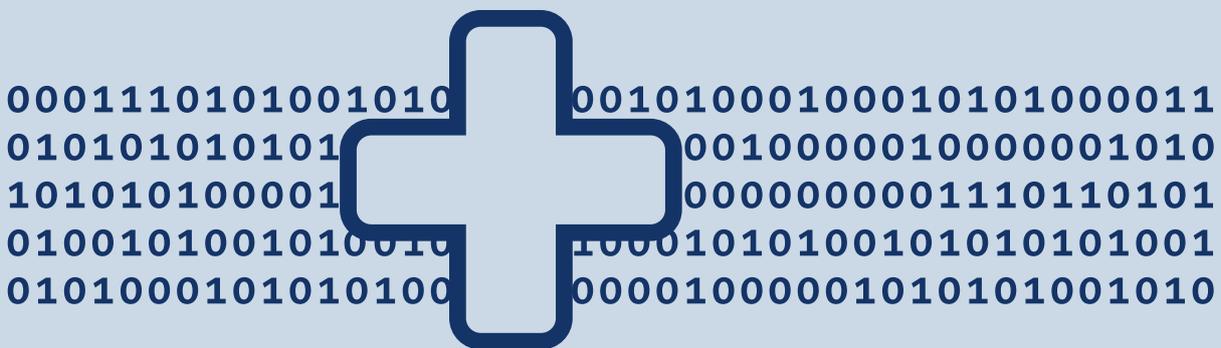
Fazit

Die DSGVO wird Mitte nächsten Jahres wirksam. Datenschutzbeauftragte dürfen sich im Rahmen der Vorbereitung auf die Umsetzung der DSGVO jedoch nicht mit Scheuklappen ausschließlich auf den Verordnungstext konzentrieren. Es ist vielmehr erforderlich, insbesondere auch die o. g. weiteren Vorschriften im Blick zu behalten, die Entwick-

lung der verschiedenen Entwürfe zu beobachten und diese zu gegebener Zeit im Umsetzungsprozess zu berücksichtigen.

Last but not least sei in diesem Zusammenhang aber auch darauf verwiesen, dass sich seriöse Aussagen zu den neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben, sei es in Form von Publikationen, Seminaren oder sonstigen Informationsangeboten, bislang nur in Bezug auf die DSGVO selbst treffen lassen. Was hingegen die oben aufgeführten nationalen Rechtsvorschriften angeht, bleibt zunächst einmal abzuwarten, ob und auf welchen Inhalt sich der deutsche Gesetzgeber vor den Bundestagswahlen in diesem Jahr noch einigen kann. Hierüber werden wir Sie in diesem Newsletter auf dem Laufenden halten und Ihnen dann zu gegebener Zeit in Form des eingangs angesprochenen AOK-Handbuchs auch einen umfassenden Ratgeber zum neuen Gesundheitsdatenschutz an die Hand geben.

datenschutz nord
GRUPPE



IT-SICHERHEIT IM GESUNDHEITSWESEN

ISO 27799 für Krankenhäuser

www.datenschutz-nord-gruppe.de



Richtiger Umgang mit Postsendungen

Jeden Tag erreicht eine Vielzahl von Postsendungen Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen. Die Beschäftigten in den Poststellen oder Sekretariaten stehen angesichts der vielfältigen Möglichkeiten der Adressierung vor der Herausforderung, zu entscheiden, ob die vorliegende Postsendung geöffnet werden darf oder ungeöffnet an den Empfänger weitergeleitet werden muss.

Dr. Sebastian Ertel

Briefgeheimnis

Das Briefgeheimnis ist in Art. 10 Grundgesetz verfassungsrechtlich festgehalten und dient primär dem Schutz der privaten schriftlichen Kommunikation vor staatlichen Zugriffen. Durch die Regelungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 206 StGB, wird dieser Schutz maßgeblich ausgeweitet. Hiernach kann sich grundsätzlich jeder strafbar machen, der den Inhalt einer Sendung, die an einen anderen adressiert ist, zielgerichtet zur Kenntnis nimmt.

Rein geschäftliche Post fällt grundsätzlich nicht unter das Briefgeheimnis. Es fehlt an der erforderlichen privaten Kommunikation. Das bedeutet aber nicht, dass jeder Brief, der an die dienstliche Anschrift zugestellt wird, automatisch einen rein geschäftlichen Charakter hat und geöffnet werden darf.

Bestes Beispiel: die Gehaltsabrechnung, die innerhalb des Unternehmens verteilt wird. Hier besteht kein rein geschäftlicher Bezug.

Was darf geöffnet werden?

Die Frage, welche Post von der Poststelle geöffnet werden darf, lässt sich am besten anhand von Beispielen beantworten:

„An den Chefarzt der Neurologischen Abteilung/vertrauliche Arztsache, nur durch einen Arzt zu öffnen“

Eine derart adressierte Briefsendung darf nur von dem Chefarzt der Neurologischen Abteilung bzw. dessen unmittelbarem Vertreter geöffnet werden. Zwar ist der Empfänger nicht bestimmt, aber anhand der Zusatzinformationen (Chefarzt/Neurologische Abteilung) hinreichend

bestimmbar und die Briefsendung somit zuordenbar. Der Empfänger entscheidet nach Kenntnisnahme des Inhalts über die weitere Verwendung (vgl. auch LAG Niedersachsen, Urteil vom 15.9.1993, AZ: 5 Sa 1772/92).

„Dr. med. Klaus Meyer, Stadtrand-Krankenhaus“

Ein derart adressierter Brief darf vom hierfür zuständigen Bereich (z. B. Poststelle) geöffnet und weitergeleitet werden.

Bei einer derartigen Adressierung muss der Absender regelmäßig annehmen, dass sein Brief nach den Postgepflogenheiten, die beim Empfänger gelten, behandelt und an den konkreten Adressaten weitergeleitet wird. Zu den üblichen Gepflogenheiten gehört es regelmäßig, dass die dort eingehende Post geöffnet

und mit einem Eingangsstempel versehen wird (vgl. auch LAG Hamm, Urteil vom 19.2.2003, AZ: 14 Sa 1972/02).

„zu Händen Dr. med. Klaus Meyer, Stadtrand-Krankenhaus“

Ein derart adressierter Brief darf von dem zuständigen Bereich geöffnet und weitergeleitet werden. Das Landgericht Arnberg schreibt hierzu (Urteil vom 27.10.1989, AZ:1 O 367/89):

„Wenn in einer Briefanschrift nur das Krankenhaus genannt und nur der Vermerk angebracht ist: „zu Händen Dr. X“, darf das Krankenhaus den Brief öffnen. Dieser Vermerk ist lediglich als Verteilungserleichterung für das Krankenhaus als Adressat zu werten“.

„Dr. med. Klaus Meyer persönlich/privat/vertraulich, Stadtrand-Krankenhaus“

Demgegenüber wird durch die Formulierung „persönlich/privat/vertraulich“ die Vertraulichkeit der Briefsendung besonders hervorgehoben. Dieser Brief darf nur vom Empfänger oder dessen Vertreter geöffnet werden (LG Arnberg, a. a. O.).

„Dr. med. Klaus Meyer c/o Stadtrand-Krankenhaus“

Das Kürzel „c/o“ steht für das englische „care of“. Im Gegensatz zu der Verteilungserleichterung „zu Händen“ steht „c/o“ nach allgemeiner Auffassung für eine gesteigerte Vertraulichkeit. Eine Öffnung ist daher nur durch den Adressaten zulässig.

Vertreterregelung

Zwar wurde der Punkt der Vertreterregelung in verschiedenen Urteilen

ebenfalls geklärt – der Vertreter darf die Post öffnen – gleichwohl bietet es sich an, hierzu eine entsprechende verbindliche Regelung zu treffen. Häufig gibt es unvorhersehbare Ereignisse, die die Einrichtung erneut vor das

Problem stellen, ob die Post geöffnet werden darf oder nicht. Als Beispiel soll hier der Fall genannt sein, in dem der Vertreter seinerseits vertreten werden muss.

Regelung zur Öffnung von Post

Private und persönliche Post genießt den Schutz des Postgeheimnisses. Als „Post“ gelten insbesondere Briefe, Pakete, Kisten, unabhängig davon, ob diese von extern oder intern versandt werden.

Ungeöffnete Weiterleitung

Post, die Vermerke wie „vertrauliche Arztsache, nur durch einen Arzt zu öffnen“, „persönlich“, „privat“ oder „vertraulich“ aufweist, ist ungeöffnet dem Adressaten auszuhändigen. Ist diese Post geschäftlicher Natur, muss der Adressat deren korrekte Registrierung sicherstellen.

Geöffnete Weiterleitung

Post, die lediglich den Namen des Adressaten und ggf. den Zusatz „zu Händen“ aufweist, kann entsprechend der üblichen Praxis der Einrichtung geöffnet dem Adressaten ausgehändigt werden.

Vertreterregelung

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Adressaten darf ungeöffnet weiterzuleitende Post nicht von Dritten geöffnet werden. Daher sollte für längere geplante oder ungeplante Abwesenheiten des betreffenden Adressaten eine schriftliche Vertretungsregelung getroffen werden.

Vollmachterteilung zum Öffnen „vertraulicher Post“

Ich ermächtige hiermit, die folgende(n) Person(en)

Name/Vorname, Abteilung, Telefonnummer

während meiner Abwesenheit

von bis

jede an mich adressierte Post zu öffnen und – falls solche Post geschäftsrelevante Dokumente enthält – Letztere entsprechend korrekt zu registrieren und an die verantwortliche(n) Person(en) weiterzuleiten.

Ort, Datum

Name/Vorname Unterschrift

Kurznotiz:

Nachtrag zum Beitrag „Minderjährige Patienten“

In unserem [Oktober-Newsletter](#) hatten wir uns mit den datenschutzrechtlichen Besonderheiten beim Umgang mit minderjährigen Patienten beschäftigt. Zum Thema Offenbarung wurde an uns die Frage herangetragen, ob im Falle der stationären Aufnahme einer minderjährigen Person in einer psychiatrischen Einrichtung eine Benachrichtigung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgen muss bzw. darf oder ob die ärztliche Schweigepflicht dem entgegensteht?

Die Beantwortung erfolgt anhand der Gesetzeslage in Niedersachsen. Entsprechende Regelungen dürften sich aber in allen anderen Bundesländern finden: Es ist zu unterscheiden zwischen der vorläufigen Einweisung, bei der es an der erforderlichen gerichtlichen Entscheidung fehlt, und der gerichtlich angeordneten Unterbringung.

Im Falle einer vorläufigen Einweisung ist der eingewiesenen Person nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) unverzüglich Gelegenheit zu geben,

eine Person ihrer Wahl zu benachrichtigen (§ 18 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)). Nach § 20 Abs. 2 S. 3 Nds. SOG gilt: Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so ist unverzüglich diejenige Person zu benachrichtigen, der die Sorge für die Person oder die Betreuung in persönlichen Angelegenheiten obliegt. Die Benachrichtigungspflicht besteht unabhängig davon, ob die eingewiesene Person das will oder nicht.

In allen anderen Fällen ergeht eine gerichtliche Entscheidung des Familiengerichtes. Dieses ist nach § 399 FamFG verpflichtet, einen Angehörigen des Betroffenen oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Falle einer vorläufigen Einweisung besteht somit eine gesetzliche Benachrichtigungspflicht und damit eine Offenbarungsbefugnis. Sobald eine gerichtliche Entscheidung ergeht, obliegt die Benachrichtigungspflicht dem Gericht.



Datenschutz im Gesundheitswesen

Grundlagenwissen – Praxislösungen – Entscheidungshilfen

2 Ordner mit Register im Format DIN A5,
ca. 1.500 Seiten Inhalt
ISBN: 978-3-553-43000-5
Preis 179,- inkl. MwSt.

Uneingeschränkter Online-Zugriff auf alle Arbeitshilfen inkl.
3-4 kostenpflichtige Nachtragslieferungen pro Jahr zum Preis
von jeweils 79,90 Euro inkl. MwSt. und versandkostenfreier
Zusendung im Inland.